

# Regionales Entwicklungsprogramm Planungsregion Oststeiermark

LGBL. Nr. 86/2016

---

## Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht

Beschluss: 07.07.2016

**Impressum:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 17, Landes- und Regionalentwicklung  
A-8010 Graz | Trauttmansdorffgasse 2

**Bearbeitung:**



PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH  
A-8010 Graz | Gartengasse 29  
Mag. Johannes Leitner, Christoph Harg MSc.  
[www.planum.eu](http://www.planum.eu)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Aufgabenstellung</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Nichttechnische Zusammenfassung</b> .....	<b>7</b>
Inhalte und wichtigste Ziele des REPROS .....	7
Umweltzustand und -merkmale.....	7
Umweltschutzziele .....	8
Umweltauswirkungen .....	8
Ausgleichsmaßnahmen .....	9
Kurzdarstellung der geprüften Alternativen .....	10
Überwachungsmaßnahmen .....	10
<b>3 Umweltbericht</b> .....	<b>11</b>
3.1 Kurzdarstellung des Programms.....	11
3.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes.....	11
3.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes .....	11
3.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen.....	11
3.2.3 Relevante Umweltprobleme .....	12
3.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes.....	12
3.3 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen .....	15
3.3.1 Methode .....	15
3.3.2 Generelle Umweltauswirkungen.....	15
3.3.3 Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen .....	17
3.3.3.1 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Laßnitzthal .....	17
3.3.3.2 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Sinabelkirchen.....	21
3.3.3.3 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Großwilfersdorf.....	26
3.3.3.4 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Fürstenfeld.....	30
3.4 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen.....	35
3.5 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen .....	35
3.6 Überwachung .....	36
3.7 Zusammenfassung.....	36

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorrangzone Laßnitzthal: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Fotopunkte) .....	17
Abbildung 2: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Westen. Östlicher Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	19
Abbildung 3: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Südwesten. Östlicher Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	19
Abbildung 4: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Osten. Mittlerer Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015).....	20

Abbildung 5: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Südwest. Mittlerer Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	20
Abbildung 6: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Nordosten. Westlicher Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	20
Abbildung 7: Vorrangzone Sinabelkirchen: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Fotopunkte, rote Umrandung=neue Fläche, violette Schraffur=VZ-Bestand) .....	22
Abbildung 8: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Osten. Unbebaute Wiesen- und Ackerflächen (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	23
Abbildung 9: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Osten. Unbebaute Ackerflächen (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	24
Abbildung 10: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Westsüdwest. Unbebaute Ackerflächen (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	24
Abbildung 11: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Westen. Unbebaute Ackerflächen; im Hintergrund bestehende Betriebe der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015).....	24
Abbildung 12: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Nordwesten. Unbebaute Wiesen- und Ackerflächen; linke Bildhälfte: im Hintergrund bestehende Betriebe der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	25
Abbildung 13: Vorrangzone Großwilfersdorf: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Fotopunkte, rote Umrandung=neue Fläche, violette Schraffur=VZ- Bestand) .....	27
Abbildung 14: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Westen. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund die ca. 10 ha große Waldfläche (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	28
Abbildung 15: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Westen. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund die ca. 10 ha große Waldfläche (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	29
Abbildung 16: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Nordwesten. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund das nächst gelegene Wohngebäude (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015).....	29
Abbildung 17: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Westen. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund bestehende Betriebe der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	29
Abbildung 18: Vorrangzone Fürstenfeld: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Fotopunkte, rote Umrandung=neue Fläche, violette Schraffur=VZ-Bestand, rot strichlierte Umrandung=Rücknahme Fläche) .....	31
Abbildung 19: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Südwesten. Bereich westlich der Burgauer Straße (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015).....	33
Abbildung 20: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Osten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund die Burgauer Straße sowie der Trassenbereich der S 7 (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015) .....	33

Abbildung 21: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Nordosten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund Ausläufer des Commendewaldes (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015).....	33
Abbildung 22: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Osten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund die bestehende VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015).....	34
Abbildung 23: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Nordosten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund Ausläufer des Commendewaldes (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015).....	34

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzung im REPRO .....	13
Tabelle 2: Generelle Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter.....	16
Tabelle 3: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Laßnitzthal ...	18
Tabelle 4: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Sinabelkirchen22	
Tabelle 5: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Großwilfersdorf27	
Tabelle 6: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Fürstenfeld...	32

# 1 Aufgabenstellung

Regionale Entwicklungsprogramme (REPRO) sind Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung und haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie dokumentieren das öffentliche Interesse des Landes für Behördenverfahren und Förderungsbeurteilungen und bilden Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden.

Die Strategische Umweltprüfung wird gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und in Anwendung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG (i.d.g.F) wie folgt definiert:

*§ 4 Abs. 1: „Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht (§ 5) zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,*

*1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder*

*2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.*

*Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen.“*

Für die **Planungsregion Oststeiermark** wurden auf Bezirksebene bereits Regionale Entwicklungsprogramme erstellt (Bezirk Weiz, i.d.g.F. LGBl. Nr. 58/2010, Bezirk Hartberg, i.d.g.F. LGBl. Nr. 37/2010 und Bezirk Fürstenfeld, i.d.g.F. LGBl. Nr.36/2010).

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der strategischen Umweltprüfung (SUP) auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von **Rohstoff- und industriell gewerblichen Vorrangzonen**, da für diese in einer Abschätzung Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Das vorliegende REPRO stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregion dar; für die Vorrangzonen werden im Verordnungstext keine zusätzlichen oder neuen Bestimmungen eingeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden daher nur jene Vorrangzonen im Detail geprüft, die eine **Neufestlegung oder Erweiterung im Vergleich zum Bestand** darstellen. Für die auf Ebene des REPRO geprüften industriell-gewerblichen Vorrangzonen ist nach Rechtskraft auf örtlicher Ebene keine Umweltprüfung mehr erforderlich; da „eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt“ (vgl. § 4 Abs. 3 StROG).

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen“ detailliert angeführt.

## 2 Nichttechnische Zusammenfassung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

### **Inhalte und wichtigste Ziele des REPROS**

Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan und Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan und der Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten visualisieren die räumliche Umsetzung dieser Ziele.

### **Das Regionale Entwicklungsprogramm erfüllt folgende Funktionen:**

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

### **Umweltzustand und -merkmale**

Der derzeitige Umweltzustand und die relevanten Umweltprobleme werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik zum Regionalen Entwicklungsprogramm dokumentiert.

### **Relevante Umweltfaktoren**

- Europaschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS) bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (FFH), Ramsargebiete
- Naturschutzgebiete nach lit. a, b und c
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotop- und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion bzw. Wälder mit Schutzfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete

### **Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:**

- Fragmentierung und Zersiedelung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- Ineffiziente Raumnutzung
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in den zentralen Tallagen
- Bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptverkehrsachsen

- Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Wasserwirtschaft
- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Retentionsräume durch Siedlungsdruck
- Ein Großteil der Planungsregion ist Sanierungsgebiet gem. IG-L (Feinstaub Sanierungsgebiet)

### **Wesentliche Umweltmerkmale**

Die Umweltmerkmale möglicher beeinflusster Gebiete werden im Zusammenhang mit der Dokumentation **neu festgelegter oder erweiterter** Vorrangzonen dargestellt.

Zusammenfassend weisen die neu festgelegten industriell-gewerblichen Vorrangzonen folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die neu festgelegte **Vorrangzone Laßnitzthal** befindet sich im Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist auf Grund ihrer abgeschirmten Lage zwischen der A 2 und dem Begleitgrün der Laßnitz keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die erweiterte **Vorrangzone Sinabelkirchen** befindet sich im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaft“ sowie „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist auf Grund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Nutzungen (I+G-VZ-Bestand) keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die erweiterte **Vorrangzone Großwilfersdorf** befindet sich im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaft“ sowie „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist trotz der vorhandenen Grünstrukturen keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die erweiterte **Vorrangzone Fürstenfeld** befindet sich im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaft“ sowie „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist auf Grund der Lage zwischen dem Speltenbacherweg im Norden und der bestehenden Vorrangzone im Süden keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.

### **Umweltschutzziele**

Übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes und der Umwelt im Interesse des Gemeinwohles.

Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungsgrundsätzen (StROG 2010 i.d.g.F.) und von einer Reihe Bundes- und EU-weiter Richtlinien und Gesetze abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Die zugehörigen Maßnahmen und Festlegungen werden in der Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm dargestellt.

### **Umweltauswirkungen**

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren.

**Die Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms sind insgesamt als positiv zu bezeichnen:**

- Eindämmung der Zersiedelung; Definition von Siedlungsschwerpunkten
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche



- Sicherung von Biotopen, Korridoren und Schutzgebieten
- Sicherung der Landschaftsräume; Rekultivierung des Landschaftsbildes

Die Gesamtbeurteilung des REPRO ist in tabellarischer Form dargestellt. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von **neu festgelegten oder erweiterten Vorrangzonen**. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt.

#### **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe:**

- Das Gesamtausmaß der neu festgelegten industriell-gewerblichen Vorrangzone „Laßnitzthal“ beträgt rund 7,3 ha.
- Das Gesamtausmaß der industriell-gewerblichen Vorrangzone „Sinabelkirchen“ beträgt rund 74,7 ha, davon wird eine Fläche von ca. 44,5 ha als zusätzliche Vorrangzone ausgewiesen.
- Das Gesamtausmaß der industriell-gewerblichen Vorrangzone „Großwilfersdorf“ beträgt rund 187,1 ha, davon wird eine Fläche von ca. 51,4 ha als zusätzliche Vorrangzone ausgewiesen.
- Das Gesamtausmaß der industriell-gewerblichen Vorrangzone „Fürstenfeld“ beträgt rund 69,2 ha, davon wird eine Fläche von ca. 33,2 ha als zusätzliche Vorrangzone ausgewiesen und 1,5 ha Fläche im Süden der bestehenden IG-VZ zurückgenommen.
- Im Nahbereich der Vorrangzonen „Sinabelkirchen“, „Großwilfersdorf“ und „Fürstenfeld“ befinden sich teilweise Siedlungssplitter.

#### **Rohstoff-Vorrangzonen:**

- Es werden keine Rohstoff-Vorrangzonen neu festgelegt oder erweitert.

#### **Ausgleichsmaßnahmen**

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten zusammenfassend:

- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf das Erscheinungsbild der Landschaft Rücksicht zu nehmen.
- Im Randbereich der Vorrangzonen ist mit geeigneten Bepflanzungsmaßnahmen die Fremdkörperwirkung von Betriebsgebäuden möglichst zu reduzieren (Bepflanzungskonzept im Rahmen der Bebauungsplanung).
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer möglichst vor Ort).
- Erhaltung der Grünstrukturen im Bereich der Vorrangzonen bzw. Festlegung der Wiederherstellung im Zuge der Nachfolgenutzung.
- Sicherung der Betriebsflächen vor Hochwassergefährdung.
- **Vorrangzone Laßnitzthal:** Die innere Erschließung der Grundstücke wird durchgehend NO nach SW (parallel zur A 2) erfolgen. Weiters 10 m Abstand zur Uferzone des Laßnitzbaches.
- **Vorrangzone Sinabelkirchen:** Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vor ab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen. In einem Bebauungskonzept sind klimatische Faktoren zu berücksichtigen (Anpassung der Gebäudeausrichtung an Talverlauf). Weiters

soll die Sicherung der Betriebsfläche vor Hochwassergefährdung im nördlichen und südlichen Bereich der Vorrangzone gewährleistet werden.

- **Vorrangzone Großwilfersdorf:** Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vorab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen. Errichtung von Sichtschutzpflanzungen mit Windschutzgürtel-Funktion zum Schutz der Siedlungsbereiche von Großwilfersdorf.
- **Vorrangzone Fürstenfeld:** Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vorab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen. Weiters sollen Sichtschutzpflanzungen errichtet werden und eine angepasste Freiraumgestaltung das Landschaftsbild attraktiveren.

## Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete wurde die Landesfläche – nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse wurden mittels aktueller Planungsgrundlagen, den Flächenwidmungsplänen sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichendem Erweiterungspotenzial ein.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (Bundeskompetenz) zu sehen. Grundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Rohstoffgewinnung sind die Ergebnisse des Rohstoffplanes Österreich (BMWJF) und des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Die Lagerstätten werden entsprechend ihrer Wertigkeit beurteilt sowie aufgrund des möglichen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengeetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblem Bauland) in der räumlichen Ausdehnung eingeschränkt. Schließlich wird eine Vorrangzone einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik detailliert beschrieben.

## Überwachungsmaßnahmen

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde des Landes bei Verfahren der örtlichen Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die gegenständliche Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

## 3 Umweltbericht

### 3.1 Kurzdarstellung des Programms

Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan und Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan und der Plan zu landschaftsräumlichen Einheiten visualisieren die räumliche Umsetzung dieser Ziele.

### 3.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes

#### 3.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik behandelt:

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	ab Seite 38
Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	ab Seite 44
Luft, klimatische Faktoren	ab Seite 44
Landschaft	ab Seite 44

#### 3.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der strategischen Umweltprüfung (SUP) auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von **Rohstoff- und industriell gewerblichen Vorrangzonen**, da für diese in einer Abschätzung Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Das vorliegende REPRO stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregion dar; für die Vorrangzonen werden im Verordnungstext keine zusätzlichen oder neuen Bestimmungen eingeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden daher nur jene Vorrangzonen im Detail geprüft, die eine **Neufestlegung oder Erweiterung im Vergleich zum Bestand** darstellen. Für die auf Ebene des REPRO geprüften industriell-gewerblichen Vorrangzonen ist nach Rechtskraft auf örtlicher Ebene keine Umweltprüfung mehr erforderlich; da „eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt“ (vgl. § 4 Abs. 3 StROG).

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich beeinflusster Gebiete werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen“ detailliert angeführt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die neu festgelegte **Vorrangzone Laßnitzthal** befindet sich im Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist auf Grund ihrer Abgeschirmten Lage im Zwischenbereich der A 2 und dem Begleitgrün der Laßnitz keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die geänderte **Vorrangzone Sinabelkirchen** befindet sich im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaft“ sowie „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist auf Grund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Nutzungen (I+G-VZ-Bestand) keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die geänderte **Vorrangzone Großwilfersdorf** befindet sich im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaft“ sowie „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist trotz der vorhandenen Grünstrukturen keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die geänderte **Vorrangzone Fürstenfeld** befindet sich im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaft“ sowie „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ und weist auf Grund der Lage zwischen dem Speltenbacherweg im Norden und der bestehenden Vorrangzone im Süden keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.

### 3.2.3 Relevante Umweltprobleme

Sämtliche für das Regionale Entwicklungsprogramm relevanten Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz gemäß den Richtlinien 79/409/EW und 92/43/EWG, werden in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands behandelt.

**Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:**

- Europaschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS) bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG (FFH), Ramsargebiete
- Naturschutzgebiete nach lit. a, b und c
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion bzw. Wälder mit Schutzfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete

**Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:**

- Fragmentierung und Zersiedelung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- Ineffiziente Raumnutzung
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in den zentralen Tallagen
- Bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptverkehrsachsen
- Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Wasserwirtschaft
- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Retentionsräume durch Siedlungsdruck
- Ein Großteil der Planungsregion ist Sanierungsgebiet gem. IG-L (Feinstaub Sanierungsgebiet)

### 3.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) (VS-Richtlinie)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) ( FFH-Richtlinie)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Alpenkonvention (AT: Ratifizierung Rahmenprotokoll mit BGBl. Nr. 477/1995)
- Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL 2008/50/EG)
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG, geändert durch 2003/105/EG)
- Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2003/10/EG)

Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms vom Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz i.d.g.F. (DMSG)
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (Stmk. NschG)
- Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F (Stmk. BauG)
- Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977 i.d.g.F
- Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.g.F

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des Programms wird in folgender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzung im REPRO**

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche Zielsetzungen	Berücksichtigung im REPRO
<b>Bevölkerung</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention	Nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung und Förderung der Chancengleichheit	§ 3, 4, 5, 7
<b>Gesundheit des Menschen</b>	<b>StROG 2010</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL, Seveso RL, Lärm RL	Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>	<b>StROG 2010</b> VS / FFH Richtlinie Alpenkonvention Naturschutzgesetz	(...) Schutz von Gebieten mit (..) ökologisch bedeutsamen Strukturen (...) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (...)	§ 2, 3, 5
<b>Boden</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen (...) nachhaltig in seiner Leistungsfä-	§ 2, 3, 5

		higkeit zu erhalten	
<b>Wasser</b>	<b>StROG 2010</b> WasserrahmenRL Naturschutzgesetz Wasserrechtsgesetz Forstgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (...) Verbesserung der Gütesituation (...) und Erreichen des "guten Zustands" bis 2015 (...) Alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sind (...) zu schützen, dass Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann (...)	§ 2, 3, 5
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>	<b>StROG 2010</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
<b>Sachwerte</b>	<b>StROG 2010</b>	(...) unter Bedachtnahme auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	§ 2, 3, 4, 5
<b>Kulturelles Erbe</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention Denkmalschutzges. Ortsbildgesetz	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten	§ 3, 4, 5, 6
<b>Landschaft</b>	<b>StROG 2010</b> Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (...) Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen (...) (...) zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (...)	§ 2, 3, 4, 5, 7

## 3.3 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

### 3.3.1 Methode

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von – zumeist allgemeinen – Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechenden, teilweise auch quantifizierbaren Indikatoren. Die entsprechende Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Rahmen der „generellen Umweltauswirkungen“.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt jedoch bei der Beurteilung von industriell-gewerblichen Vorrangzonen und Rohstoffvorrangzonen, da gerade bei diesen Festlegungen mit möglichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – soweit erforderliche – Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Das vorliegende REPRO stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregion dar; für die Vorrangzonen werden im Verordnungstext keine zusätzlichen oder neuen Bestimmungen eingeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden daher nur jene Vorrangzonen im Detail geprüft, die eine **Neufestlegung oder Erweiterung im Vergleich zum Bestand** darstellen. Für die auf Ebene des REPRO geprüften industriell-gewerblichen Vorrangzonen ist nach Rechtskraft auf örtlicher Ebene keine Umweltprüfung mehr erforderlich; da „eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt“ (vgl. § 4 Abs. 3 StROG).

In der Planungsregion Oststeiermark werden folgende industriell-gewerblichen Vorrangzonen neu festgelegt oder erweitert:

- **Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Laßnitzthal (Neufestlegung)**
- **Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Sinabelkirchen (Erweiterung)**
- **Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Großwilfersdorf (Erweiterung)**
- **Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Fürstenfeld (Erweiterung)**

Bei Rohstoffvorrangzonen kommt es in der Planungsregion zu keinen Neufestlegungen oder Erweiterungen.

### 3.3.2 Generelle Umweltauswirkungen

Die generellen Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Generelle Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter

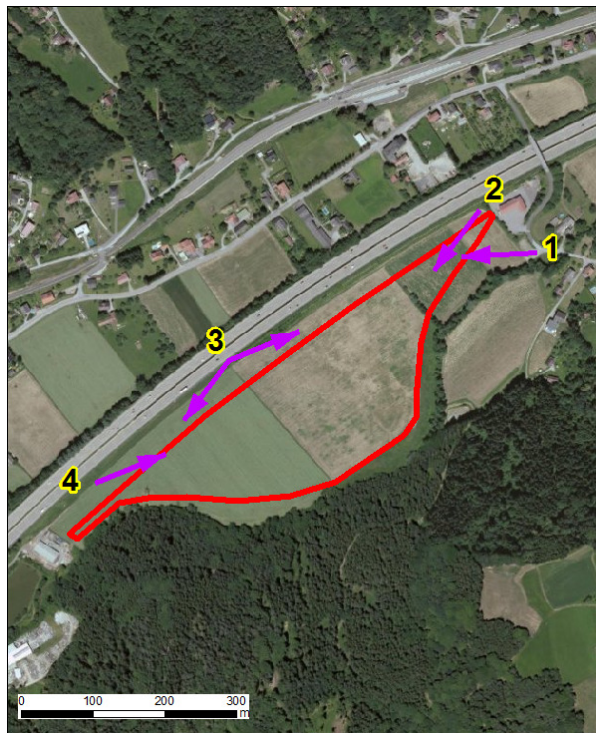
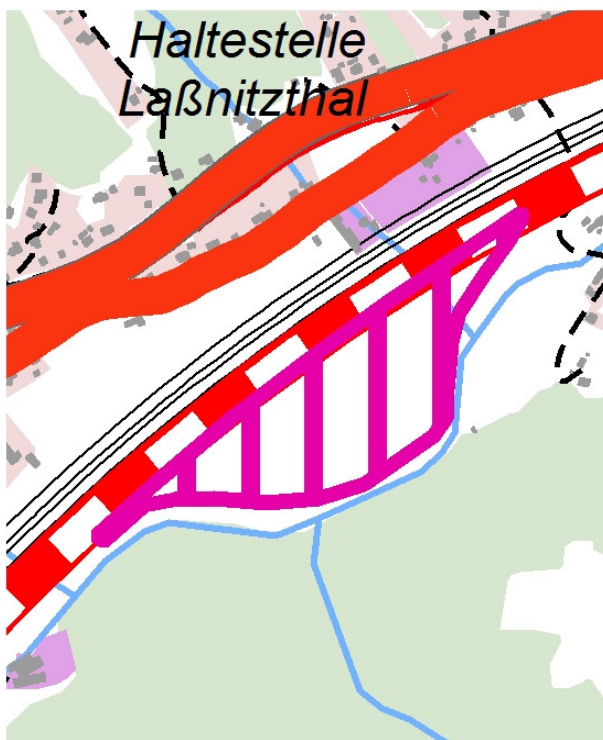
Kapitel		Siedlungs-entwicklung und Verkehr		Wirtschaftliche Entwicklung			Freiraumentwicklung				
Thema		Siedlungsentwicklung	Verkehr	Industrie / Gewerbe	Dienstleistungen / Zentralität	Tourismus	Landschaft / Ökologie / Klima	Wasserwirtschaft / Naturgefahren	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	Rohstoffgewinnung / Geologie	
<b>§ REPRO</b>		3,4,5,7	2,5,6	4,5,6	4	3,6	2,3,5	5	3,5	2,3,5	
<b>Schutzgüter / Indikatoren</b>	<b>Landschaft</b>	Teilräume	+	0	+	0	+	+	0	+	+
		Landschaftsschutzgebiete	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Kulturelles Erbe</b>	Ortsbildschutzgebiete	+	0	0	0	0	0	0	0	0
		Bodenfundstätten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Sachwerte</b>	Infrastruktur-/Trassen	+	+	+	0	0	0	+	0	
	<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>	Belastetes Gebiet IG-L	0	0	-	0	0	+	0	+	-
		Kaltluftproduktionsflächen	0	0	0	0	0	+	0	+	0
	<b>Wasser</b>	Retentions-/Abflussräume	0	0	0	0	0	+	+	+	0
		Wasserschutz/-schongebiete	0	0	-	0	0	0	0	0	-
	<b>Boden</b>	Altlasten / Verdachtsflächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Flächenverbrauch	+	0	-	+	0	+	0	+	-
	<b>Biologische Vielfalt / Fauna, Flora</b>	Ökologischer Korridor	+	+	+	0	0	+	+	+	+
		Biotope	+	0	0	0	0	+	0	0	0
		Naturschutzgebiete	+	0	0	0	0	++	0	0	0
		Europaschutzgebiete	+	0	0	0	0	++	0	0	0
<b>Gesundheit des Menschen</b>	Immissionen (Lärm,Staub)	0	0	-	0	0	0	0	0	-	
	Erschließung/Zufahrt	+	0	+	+	0	0	0	0	0	
	Nähe zu Wohnbauland	+	+	+	+	0	+	+	0	0	
<b>Bevölkerung</b>	Betroffene Bevölkerung	+	+	+	+	0	+	+	+	0	
<b>Summenwirkung</b>		<b>+</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+</b>	<b>0</b>	<b>+</b>	<b>0</b>	
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter</b>		<p><b>Bewertung:</b>                      ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut                      + positive Auswirkungen auf das Schutzgut                      0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut                      - negative Auswirkungen auf das Schutzgut                      - deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut</p> <p>Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung, Sicherung der Infrastrukturen (zB ÖV, kommunale Einrichtungen) und Dienstleistungen (Zentralitätsfunktionen)</p> <p>Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsentwicklung, Sicherung von Infrastrukturturstrassen, Abstimmung mit sensiblen Zonen</p> <p>Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen: Eindämmung der Zersiedlung und des Flächenverbrauchs</p> <p>Sicherung von Dienstleistungsstandorten durch Siedlungsschwerpunkte</p> <p>Sicherung sensibler Zonen (auch für die Naherholung); I&amp;G bzw. Rohstoffabbau Einfluss auf Naherholungsgebiete</p> <p>Erhaltung der sensiblen Zonen und Landschafts- bzw. Retentionsräume, Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung, Sicherung der Wohlfahrtfunktion</p> <p>Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen</p> <p>Sicherung von Freiräumen und Verringerung des Flächenverbrauchs, Erhaltung der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentions-)</p> <p>Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und den sensiblen Zonen, Verringerung des Flächenverbrauchs durch Konzentration auf wenige Standorte</p>									



### 3.3.3 Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen

#### 3.3.3.1 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Laßnitzthal

Kurzdarstellung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinde: Gleisdorf</li><li>• Lage im Laßnitztal zwischen der A2 und dem Laßnitzbach, zwischen dem Ort Laßnitzthal und dem Weiler Hinterleiten. Das Areal bildet einen abgeschlossenen Raum, der im Nordwesten über die gesamte Länge durch die A 2 begrenzt wird</li><li>• Es handelt sich um eine Neuausweisung einer I+G-Vorrangzone.</li><li>• Das Änderungsareal ist als landwirtschaftliche Fläche genutzt und wurde im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Laßnitzthal als Aufschließungsgebiet-Industriegebiet (I/1) gewidmet. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens auf örtlicher Ebene wurde 2012 bereits eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.</li><li>• Die Auswahltrasse der Steirischen Ostbahn führt entlang der A 2 Südautobahn und ist Gegenstand mittel- bis langfristiger Planungs- und Ausbauarbeiten.</li></ul>
Beeinträchtigung von Schutzgütern
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das gesamte Flächenausmaß der IG-VZ Laßnitzthal beträgt ca. 7,3 ha und ist derzeit unbebaut.</li><li>• Lage räumlich und optisch getrennt von Wohngebieten durch Begleitgrün der Laßnitz im Osten und durch A 2 Südautobahn im Nordwesten; die Autobahn ist für die Lärmentwicklung im Untersuchungsraum maßgebend</li><li>• Durch die Gebietsausweisung „Industriegebiet 1“ ist mit keinen unzumutbaren Belästigungen und gesundheitsgefährdenden Immissionen zu rechnen.</li><li>• Die Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.</li><li>• Geringe bis keine Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität aufgrund optischer Abschirmung der A 2 und der Ufervegetation der Laßnitz.</li><li>• Kaltluftproduktionsfläche und innerhalb der Frischluftschneise situiert</li></ul>
Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die innere Erschließung der Grundstücke wird durchgehend NO nach SW, parallel zur A 2, erfolgen (vgl. 4.04 Änderung des ÖEK und 4.05 FWP-Änderung 2011-2012, S. 8)</li><li>• Berücksichtigung der Grünraumgestaltung im Rahmen eines Baukonzeptes</li><li>• Sicherung der Betriebsflächen vor Hochwassergefährdung im südlichen Bereich der Vorrangzone (Laßnitzbach).</li><li>• 10 m Abstand zur Uferzone des Laßnitzbaches.</li></ul>



**Abbildung 1: Vorrangzone Laßnitzthal: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Fotopunkte)**

**Tabelle 3: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Laßnitzthal**

Quellen: Land Steiermark, A17, GIS Steiermark / Stand: November 2015

<b>Schutzgut</b>		
<b>Indikator</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Bevölkerung</b>		
Betroffene Bevölkerung	O	Siedlungen östlich im Bereich Hinterleiten
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	O	Entfernung zu nächstgelegenen Wohnbauland ca. 130 m; Abschirmwirkung durch Begleitgrün der Laßnitz
Erschließung / Zufahrt	+	Erschließung über die Laßnitzthalstraße im Südwesten sowie dem Wurmweg im Nordosten. Gute ÖV-Erreichbarkeit durch den Bahnhof Laßnitzthal. Langfristig: Erschließung durch Neutrassierung der Steirischen Ostbahn. Voraussetzung für die überörtliche Funktion als IG-Vorrangzone ist die geplante Errichtung eines Autobahn Halbanschlusses, um die Verkehrsbelastung durch Wohnsiedlungsgebiete zu vermeiden.
Immissionen (Staub, Lärm)	O	Keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubentwicklung
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
Europaschutzgebiete	O	Kein Europaschutzgebiet
Naturschutzgebiete	O	Kein Naturschutzgebiet
Biotope	O	Keine Biotope lt. Biotopkartierung
Ökologische Korridore	O	Keine Korridorfunktion mit regionaler Bedeutung
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	O	rd. 7,3 ha (Ackerland)
Altlasten / Verdachtsflächen	O	Keine Altlasten oder Verdachtsflächen
<b>Wasser</b>		
Wasserschutz-/schongebiete	O	Keine Wasserschutz-/schongebiete
Retentions-/Abflussräume	O	Randlich an südlicher Grenze: HQ100/300 (Laßnitz)
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	-	Kaltluftproduktionsfläche und innerhalb der Frischluftschneise, Hauptwindrichtung SW-NO
Belastetes Gebiete gem. IG-L	-	Lage in Feinstaub-Sanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur / Trassen (Energie-träger etc.)	O	Auf Grund der benachbarten Betriebe nördlich und südlich der Fläche, ist das Potential einer Vollaufschliebung gegeben. Langfristig: Trassenkorridor der Steirischen Ostbahn. Es sind keine erhaltenswerten Sachgüter, Infrastrukturen betroffen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	Keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	Kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsbild	O	Durch die die A 2 im Norden und dem Begleitgrün des Laßnitzbaches im Süden, ist eine gute Abschirmung der I+G-Vorrangzone gegeben

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Landschaftsschutzgebiete	O	Kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro § 3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägte Talböden und Becken



**Abbildung 2: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Westen. Östlicher Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 3: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Südwesten. Östlicher Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 4: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Osten. Mittlerer Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



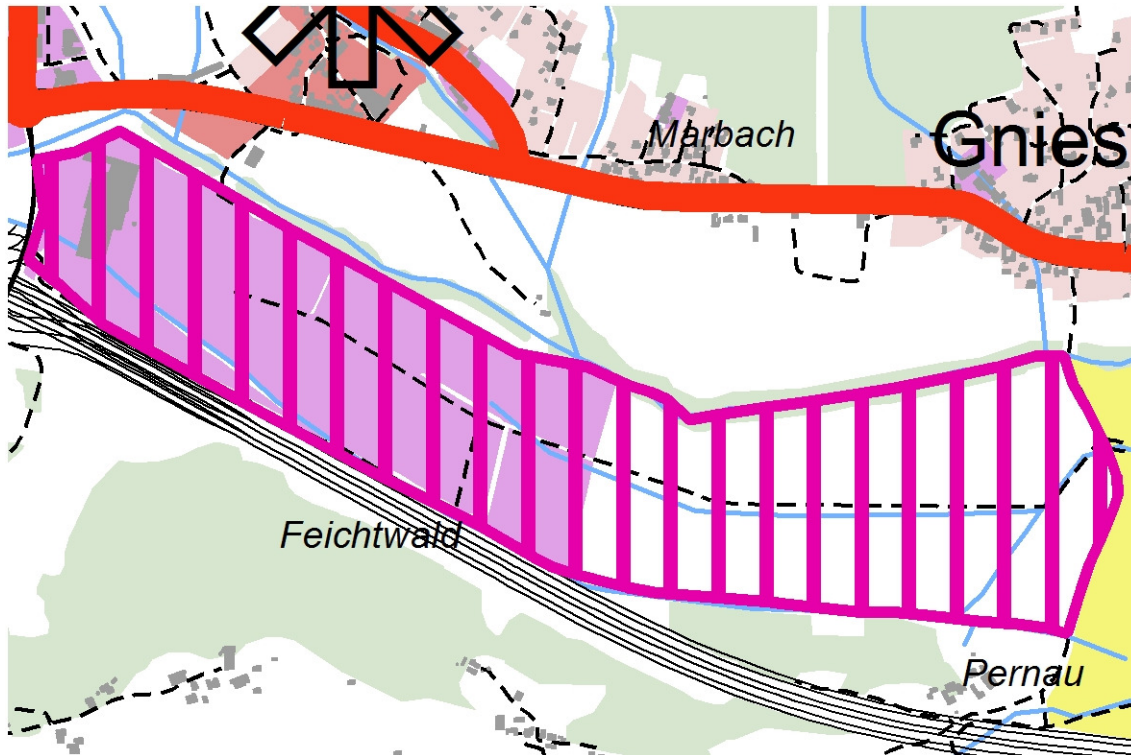
**Abbildung 5: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Südwest. Mittlerer Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**

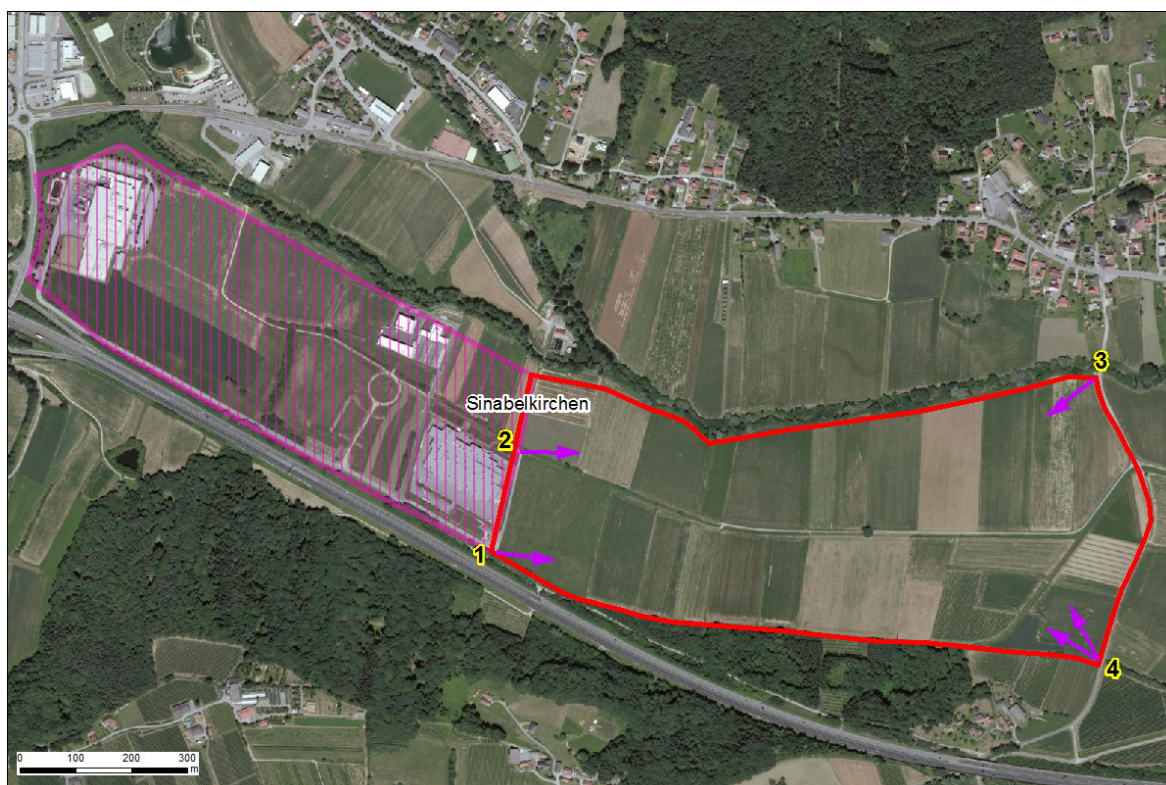


**Abbildung 6: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Nordosten. Westlicher Bereich der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**

### 3.3.3.2 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Sinabelkirchen

<b>Kurzdarstellung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinde: Sinabelkirchen</li><li>• Lage nördlich der A 2 im Bereich zwischen Untergroßau im Nordwesten und Pernau im Südosten; der Frösaubergweg begrenzt die gesamte Fläche im Westen und der Pernauweg im Osten.</li><li>• Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden I+G-Vorrangzone nach Osten.</li><li>• Das Änderungsareal wird primär als landwirtschaftliche Fläche genutzt.</li></ul>
<b>Beeinträchtigung von Schutzgütern</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das gesamte Flächenausmaß der IG-VZ Sinabelkirchen beträgt ca. 74,7 ha; die gegenständliche Änderungsfläche beträgt rd. 44,5 ha. Die bestehende IG-VZ ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde bereits vollständig als Bauland für Industrie und Gewerbe - I/1 gewidmet ist, in der Erweiterungsfläche sind rd. 6 ha als Bauland I/1 gewidmet</li><li>• Im Nordosten befinden sich Siedlungsgebiete von Gnies und Marbach, wobei diese räumlich und durch das Begleitgrün der Ilz visuell getrennt sind</li><li>• Die Vorrangzone liegt innerhalb des Feinstaub-Sanierungsgebietes „Außer-alpine Steiermark“ gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011.</li></ul>
<b>Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vorab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen</li><li>• Keine Ansiedlung von grundwassergefährdenden Betrieben und Betrieben mit erhöhten Emissionen (Versiegelung / Versickerung)</li><li>• Sicherung der Betriebsflächen vor Hochwassergefährdung im nördlichen und südlichen Bereich der Vorrangzone</li><li>• Erhaltung des nördlich angrenzenden Grüngürtels / -streifens</li><li>• Berücksichtigung der klimatische Faktoren in einem Bauungskonzept (Anpassung der Gebäudeausrichtung an Talverlauf)</li></ul>





**Abbildung 7: Vorrangzone Sinabelkirchen: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Fotopunkte, rote Umrandung=neue Fläche, violette Schraffur=VZ-Bestand)**

**Tabelle 4: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Sinabelkirchen**

Quellen: Land Steiermark, A17, GIS Steiermark / Stand: November 2015

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
Betroffene Bevölkerung	0	Siedlungen nordöstlich der Fläche im Bereich Marbach und Gnies räumlich entkoppelt
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland rd. 100 m; Abschirmwirkung durch Begleitgrün der Ilz
Erschließung / Zufahrt	+	Erschließung über Autobahnzubringer A 2 bzw. der L 360 im Westen (Bestand) sowie dem Pernauweg im Osten der Fläche
Immissionen (Staub, Lärm)	0	Beeinträchtigung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm und Staubentwicklung an Zufahrt nicht gegeben
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
Europaschutzgebiete	0	Kein Europaschutzgebiet
Naturschutzgebiete	0	Kein Naturschutzgebiet
Biotop	0	Keine Biotopkartierung
Ökologische Korridore	0	Keine Korridorfunktion
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	rd. 44,5 ha (größtenteils Ackerland)
Altlasten / Verdachtsflächen	0	Keine Altlasten oder Verdachtsflächen

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Wasser</b>		
Wasserschutz-/schongebiete	O	Keine Wasserschutz-/schongebiete
Retentions-/Abflussräume	-	Die gesamte gegenständliche Änderungsfläche befindet sich im HQ100/300 Gebiet; der nordöstliche und südwestliche Bereich im Einflussbereich des HQ30 (Ilz)
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	-	Ackerland und Wiesenflächen stellen im Talboden der Ilz potentielle Kaltluftproduktionsflächen da. Vor allem der Bereich südlich der Ilz gewährleistet einen ungehinderten Frischlufttransport Richtung Ilz und Großwilfersdorf. Um der Bildung eines Kaltluftsees durch zunehmende Barrierewirkung der künftigen Betriebe entgegenzuwirken, soll sich die Gebäudeausrichtung dem Talverlauf (W-O) anpassen
Belastetes Gebiete gem. IG-L	-	Lage in Feinstaub-Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark“
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur / Trassen (Energie-träger etc.)	+	Infrastrukturell voll aufgeschlossene Fläche; im unmittelbaren Nahbereich des Autobahnzubringers der A 2 Südautobahn, sowie Anbindung an das hochrangige Straßennetz der B 65 im Norden. Es sind keine erhaltenswerten Sachgüter, Infrastrukturen betroffen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	Keine Bodenfundstellen oder Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	Kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsschutzgebiete	O	Kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro § 3) - Sensibilität	O	Siedlungs- und Industrielandschaft sowie Ackerbaugeprägter Talboden



**Abbildung 8: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Osten. Unbebaute Wiesen- und Ackerflächen (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 9: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Osten. Unbebaute Ackerflächen (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 10: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Westsüdwest. Unbebaute Ackerflächen (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 11: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Westen. Unbebaute Ackerflächen; im Hintergrund bestehende Betriebe der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**





**Abbildung 12: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Nordwesten. Unbebaute Wiesen- und Ackerflächen; linke Bildhälfte: im Hintergrund bestehende Betriebe der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**

### 3.3.3 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Großwilfersdorf

#### Kurzdarstellung

- Gemeinde: Großwilfersdorf
- Östlich der A 2 Südbahn zwischen bestehender I+G-Vorrangzone und Großwilfersdorf auf der orographisch rechten Seite der Feistritz
- Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden I+G-Vorrangzone nach Osten.

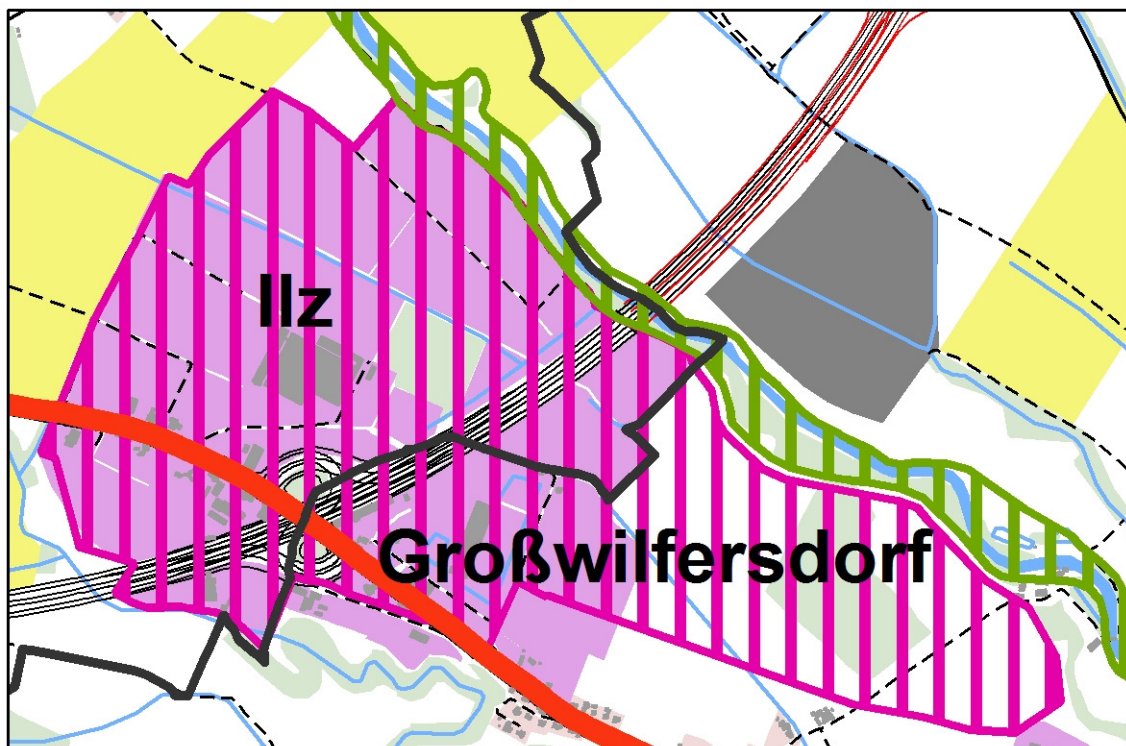
Das Änderungsareal ist primär als landwirtschaftliche Fläche und zum Teil als Wald genutzt. Dabei handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um einen jedenfalls erhaltenswerten, naturnahen Laubmischwald.

#### Beeinträchtigung von Schutzgütern

- Das gesamte Flächenausmaß der IG-VZ Großwilfersdorf beträgt ca. 183 ha; die gegenständliche Erweiterungsfläche beträgt rd. 51,4 ha. Während die bestehende IG-VZ bereits für Industrie und Gewerbe vollständig gewidmet ist, sind in der Erweiterungsfläche lediglich rd. 4 ha als industrielles Aufschließungsgebiet (J/1) gewidmet
- Südlich des Areals befinden sich entlang der Fürstenfelder Bundesstraße einzelne Siedlungssplitter sowie ein Wohngebäude im Nordosten der Vorrangzone
- Die Vorrangzone liegt innerhalb des Feinstaub-Sanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark“ gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011
- Das Siedlungsgebiet von Großwilfersdorf liegt in Hauptwindrichtung östlich der Vorrangzone

#### Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

- Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vorab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 m zwischen IG-Fläche und Wohngebiet bzw. Abstandsgrün zu Wohngebäuden.
- Sichtschutzpflanzungen mit Windschutzgürtel-Funktion zum Schutz der Siedlungsbereiche von Großwilfersdorf. Erhaltung der Grünstrukturen im Bereich der Vorrangzone bzw. Festlegung der Wiederherstellung im Zuge der Nachfolgenutzung. Das betrifft auch den o.a. Laubmischwald als bodenfeuchten Stieleichen-Hainbuchenwald, mit Eichen als dominierende Baumart.
- Insbesondere im Randbereich der Vorrangzone ist mit geeigneten Bepflanzungsmaßnahmen die Fremdkörperwirkung von Betriebsgebäuden möglichst zu reduzieren (Bepflanzungskonzept im Rahmen der Bebauungsplanung)
- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf das Erscheinungsbild der Landschaft Rücksicht zu nehmen.





**Abbildung 13: Vorrangzone Großwilfersdorf: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Fotopunkte, rote Umrandung=neue Fläche, violette Schraffur=VZ-Bestand)**

**Tabelle 5: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Großwilfersdorf**

Quellen: Land Steiermark, A17, GIS Steiermark / Stand: November 2015

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
Betroffene Bevölkerung	0	Ausreichend Abstand zu Siedlungssplitter nördlich der Fürstenfelder Bundesstraße
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	-	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland ca. 65 m, Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude rd. 30 m
Erschließung / Zufahrt	+	Erschließung des Areals über A 2 Südautobahn und Fürstenfelder Bundesstraße
Immissionen (Staub, Lärm)	-	Beeinträchtigung durch Lärm und Staubentwicklung an Zufahrt und zu umliegenden Wohngebieten sowie auf Grund der Hauptwindrichtungssachse auch nach Großwilfersdorf nicht auszuschließen (NW-SO)
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
Europaschutzgebiete	0	Kein Europaschutzgebiet
Naturschutzgebiete	0	Kein Naturschutzgebiet
Biotope	0	Keine Biotope lt. Biotopkartierung
Ökologische Korridore	0	Keine Korridorfunktion, jedoch anschließend an Leitstruktur Grünzone entlang der Feistritz
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	0	rd. 51,4 ha (primär Ackerland sowie Waldflächen)

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Altlasten / Verdachtsflächen	O	Keine Altlasten oder Verdachtsflächen
<b>Wasser</b>		
Wasserschutz-/schongebiete	O	Keine Wasserschutz-/schongebiete
Retentions-/Abflussräume	O	Keine Retentionsflächen
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	Ackerland, Wald- und Wiesenflächen stellen im Talboden der Feistritz potentielle Kaltluftproduktionsflächen da. Durch die relativ große Breite des Tales besteht jedoch keine Gefahr des Kaltluftstaus. Mögliche Transmission von Schadstoffen bis nach Großwilfersdorf
Belastetes Gebiete gem. IG-L	-	Lage in Feinstaub-Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark“
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur / Trassen (Energie-träger etc.)	+	Keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	Keine Bodenfundstellen / Keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	Kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsbild	-	Lokale Sichtbeziehungen, derzeit landwirtschaftliche Nutzung, Grünstrukturen vorhanden
Landschaftsschutzgebiete	O	Kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro § 3) - Sensibilität	-	Ackerbaue geprägte Talräume sowie teilw. Siedlungs- und Industrielandschaften



**Abbildung 14: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Westen. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund die ca. 10 ha große Waldfläche (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 15: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Westen. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund die ca. 10 ha große Waldfläche (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 16: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Nordwesten. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund das nächst gelegene Wohngebäude (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 17: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Westen. Bereich östlich der A2 auf der orographisch rechten Feistritz-Seite; im Hintergrund bestehende Betriebe der VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**

### 3.3.3.4 Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Fürstenfeld

#### Kurzdarstellung

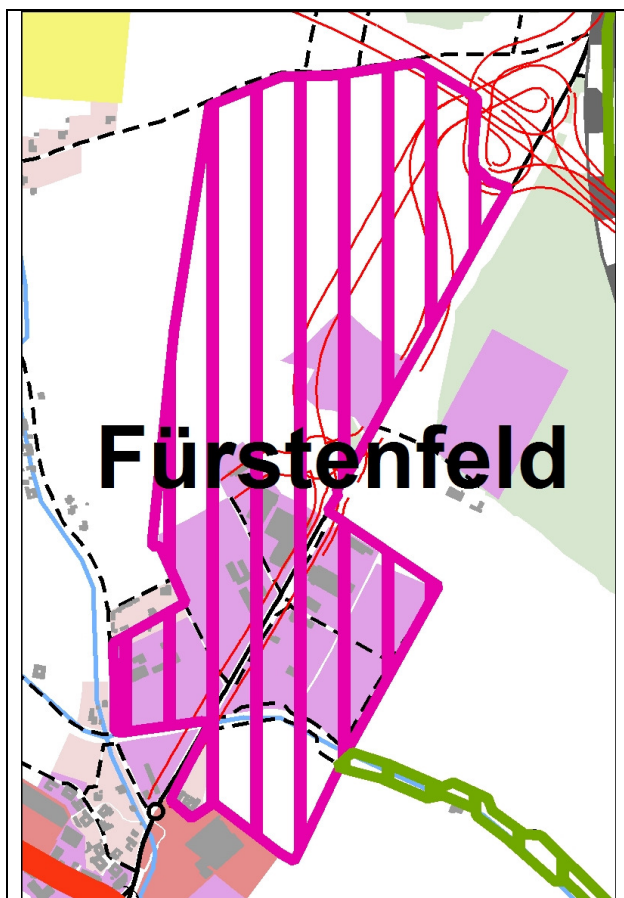
- Gemeinde: Fürstenfeld
- Situierung nördlich des Hauptsiedlungsgebietes der Stadt Fürstenfeld; Lage nördlich der bestehenden IG-VZ zwischen der L 401 (Ausdehnung bis zur Trasse der S 7) und dem Spaltenbacherweg.
- Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden I+G-Vorrangzone Richtung Norden, entlang der Burgauerstraße sowie um eine Rücknahme einer Fläche im Süden der bestehenden I+G-Vorrangzone nördlich des Kreisverkehrs (Angerstraße-Burgauerstraße).
- Das Änderungsareal im Norden ist als landwirtschaftliche Fläche genutzt, das Areal im Süden dient der Wohnnutzung, der betrieblichen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.

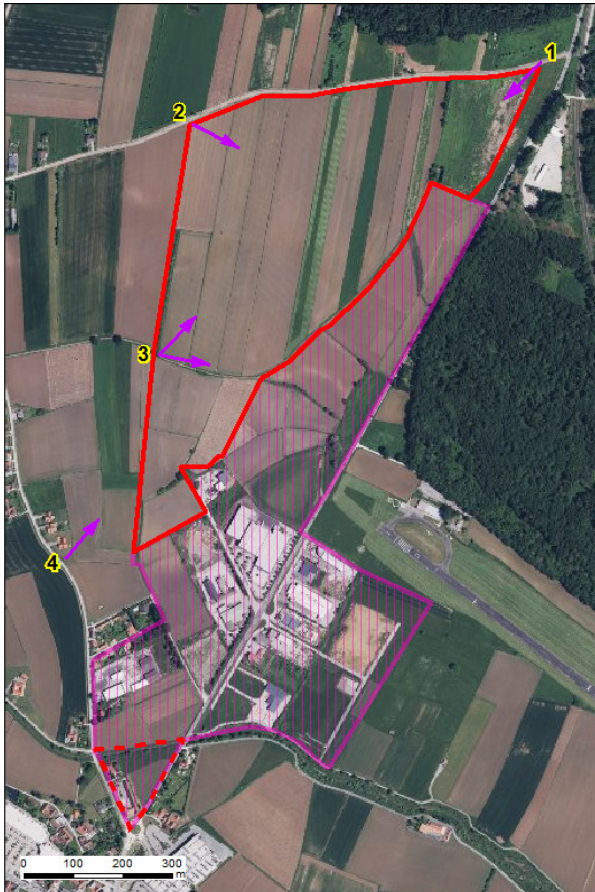
#### Beeinträchtigung von Schutzgütern

- Das gesamte Flächenausmaß der IG-VZ Fürstenfeld beträgt ca. 72,4 ha; die gegenständliche Änderungsfläche im Norden beträgt rd. 33,2 ha, die Rücknahme im Süden rd. 1,5 ha. Während die bestehende IG-VZ bereits für Industrie und Gewerbe fast vollständig gewidmet ist, weist die Erweiterungsfläche im Norden keine Baulandwidmungen auf.
- Im Westen befindet sich zwischen der Stern- und Mondgasse bzw. dem Pelzmannweg direkt an die VZ angrenzend ein Baulandareal das der Wohnnutzung dient (Allgemeines Wohngebiet). Weiters befinden sich im Kreuzungsbereich der Angerstraße mit dem Bachweg, nördlich und südlich des Hühnerbaches, Wohnbaulandgebiete (Allgemeines Wohngebiet).
- Die Vorrangzone liegt innerhalb des Feinstaub-Sanierungsgebietes „Außerlupine Steiermark“ gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011
- Hauptwindrichtung nicht in Richtung der nächstgelegenen Wohngebiete.
- Mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei guter Einsehbarkeit; hohe Maßnahmenwirkung von entsprechenden Sichtschutzpflanzungen in Verbindung mit Kulissenbildung.

#### Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

- Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vor ab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen.
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwasser möglichst vor Ort)
- Umsetzung eines Bepflanzungskonzeptes bzw. angepasste Freiraumgestaltung zur Minderung der Fremdkörperwirkung im Rahmen der Bebauungsplanung





**Abbildung 18: Vorrangzone Fürstenfeld: Ausschnitt Regionalplan bzw. Orthophoto (inkl. Foto-  
punkte, rote Umrandung=neue Fläche, violette Schraffur=VZ-Bestand, rot strichlierte Umran-  
dung=Rücknahme Fläche)**

**Tabelle 6: Umweltauswirkungen: Industriell-Gewerbliche Vorrangzone Fürstenfeld**

Quellen: Land Steiermark, A17, GIS Steiermark / Stand: November 2015

<b>Schutzgut</b>		
<b>Indikator</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Bevölkerung</b>		
Betroffene Bevölkerung	O	Gering, Lage nördlich des Hauptsiedlungsgebietes
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	O	Im westlichen Bereich, hier jedoch bereits bestehende Nutzungen
Erschließung / Zufahrt	O	Erschließung über L 401, zukünftig unmittelbarer Anschluss an S 7
Immissionen (Staub, Lärm)	O	Keine relevanten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubentwicklung
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
Europaschutzgebiete	O	Keine Europaschutzgebiete
Naturschutzgebiete	O	Kein Naturschutzgebiet
Biotope	O	Keine Biotope lt. Biotopkartierung
Ökologische Korridore	O	Keine Korridorfunktion
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	O	rd. 33,2 ha (Ackerland)
Altlasten / Verdachtsflächen	O	Keine Altlasten oder Verdachtsflächen
<b>Wasser</b>		
Wasserschutz-/schongebiete	O	Keine Wasserschutz / keine Wasserschongebiete
Retentions-/Abflussräume	O	Keine Retentions-/Abflussräume
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	Keine Kaltluftproduktionsflächen, Hauptwindrichtung Nordwest-Südost
Belastetes Gebiete gem. IG-L	-	Lage in Feinstaub-Sanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur / Trassen (Energie-träger etc.)	O	Einflugschneise hinsichtlich Höhenentwicklung zu berücksichtigen. Infrastrukturell voll aufgeschlossene Fläche. Erweiterung der bestehenden Vorrangzone aus Anlass der Errichtung der S 7 mit Abfahrt Fürstenfeld
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	Keine Bodenfundstellen / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	Kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsbild	-	Lokale Sichtbeziehungen, derzeit landwirtschaftliche Nutzung, teilweise Grünstrukturen vorhanden, Einsehbarkeit von Erweiterungsflächen
Landschaftsschutzgebiete	O	Kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro § 3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägte Talräume sowie teilw. Siedlungs- und Industrielandschaften





**Abbildung 19: Fotostandpunkt Nr. 1. Blick Richtung Südwesten. Bereich westlich der Burgauer Straße (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 20: Fotostandpunkt Nr. 2. Blick Richtung Osten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund die Burgauer Straße sowie der Trassenbereich der S 7 (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 21: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Nordosten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund Ausläufer des Commendewaldes (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 22: Fotostandpunkt Nr. 3. Blick Richtung Osten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund die bestehende VZ (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**



**Abbildung 23: Fotostandpunkt Nr. 4. Blick Richtung Nordosten. Bereich westlich der Burgauer Straße; im Hintergrund Ausläufer des Commendewaldes (Quelle: PLANUM, Ch. Harg, 10.12.2015)**

## 3.4 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich auftretender, negativer Umweltauswirkungen werden für die einzelnen Vorrangzonen jeweils geeignete Maßnahmen festgelegt und bei den „spezifischen Umweltauswirkungen“ beschrieben.

Zusammenfassend beinhalten diese Maßnahmen:

- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf das Erscheinungsbild der Landschaft Rücksicht zu nehmen.
- Im Randbereich der Vorrangzonen ist mit geeigneten Bepflanzungsmaßnahmen die Fremdkörperwirkung von Betriebsgebäuden möglichst zu reduzieren (Bepflanzungskonzept im Rahmen der Bebauungsplanung).
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer möglichst vor Ort).
- Erhaltung der Grünstrukturen im Bereich der Vorrangzonen bzw. Festlegung der Wiederherstellung im Zuge der Nachfolgenutzung.
- Sicherung der Betriebsflächen vor Hochwassergefährdung.
- **Vorrangzone Laßnitzthal:** Die innere Erschließung der Grundstücke wird durchgehend NO nach SW (parallel zur A 2) erfolgen. Weiters 10 m Abstand zur Uferzone des Laßnitzbaches.
- **Vorrangzone Sinabelkirchen:** Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vorab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen. In einem Bebauungskonzept sind klimatische Faktoren zu berücksichtigen (Anpassung der Gebäudeausrichtung an Talverlauf). Weiters soll die Sicherung der Betriebsfläche vor Hochwassergefährdung im nördlichen und südlichen Bereich der Vorrangzone gewährleistet werden.
- **Vorrangzone Großwilfersdorf:** Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vorab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen. Errichtung von Sichtschutzpflanzungen mit Windschutzgürtel-Funktion zum Schutz der Siedlungsbereiche von Großwilfersdorf.
- **Vorrangzone Fürstenfeld:** Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden. Die Gemeinde hat daher vorab einen Masterplan mit Entwicklungszonen zu erstellen. Weiters sollen Sichtschutzpflanzungen errichtet werden und eine angepasste Freiraumgestaltung das Landschaftsbild attraktiveren.

## 3.5 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete wurde die Landesfläche – nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse wurden mittels aktueller Planungsgrundlagen, den Flächenwidmungsplänen sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichendem Erweiterungspotenzial ein.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (Bundeskompetenz) zu sehen. Grundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Rohstoffgewinnung sind die Ergebnisse des Rohstoffplanes Österreich (BMWJF) und des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Die Lagerstätten werden entsprechend ihrer Wertigkeit beurteilt sowie aufgrund des möglichen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblem Bauland) in der räumlichen Ausdehnung eingeschränkt. Schließlich wird eine Vorrangzone einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc.) unterzogen.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen werden im Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik detailliert beschrieben.

## 3.6 Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde des Landes bei Verfahren der örtlichen Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die gegenständliche Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

## 3.7 Zusammenfassung

Eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen und Dokumentationen erfolgt in Kap. 2.

Eine tabellarische Zusammenfassung und Darstellung der wesentlichen Umweltauswirkungen ist auf der Seite 16 wiedergegeben.